

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrich Oehme, Detlev Spangenberg,
Dr. Heiko Heßenkemper, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/22738 –**

Missbrauchskomplex „Bergisch Gladbach“

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 29. Juli 2020 veröffentlichten verschiedene Medien die dpa-Meldung, dass Ermittlungen in Zusammenhang mit dem Missbrauchskomplex „Bergisch Gladbach“ „[...] zu potenziell mehr als 30 000 [Spuren zu] Verdächtigen [ge]führt“ haben (<https://www.zeit.de/news/2020-06/29/missbrauchskomplex-spuren-von-mehr-als-30000-verdaechtigen>). „Es handele sich um internationale pädokriminelle Netzwerke mit Schwerpunkt im deutschsprachigen Raum“ (ebd.).

„Allein in Nordrhein-Westfalen werden mittlerweile 83 Personen, die mit dem Fall „Berg“ verbunden sind, schwerer sexueller Missbrauch von Kindern und/oder die Verbreitung und der Erwerb von kinderpornographischen Schriften vorgeworfen. Gegen zehn Personen wurde bislang Anklage erhoben, zehn Verdächtige sitzen in Haft. Rund 50 Opfer im Alter zwischen drei Monaten und 15 Jahren konnten mittlerweile identifiziert und aus den Fängen ihrer Peiniger befreit werden“ (<https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/fall-bergisch-gladbach-er-fuehrte-ein-buergerliches-leben-16909091.html#void>).

Ermittler gehen davon aus, dass sehr wahrscheinlich nicht alle 30 000 Spuren zu einem Verdächtigen führen werden, aber nur ein geringer Abschlag gemacht werden müsse, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Täter mehrere Identitäten benutzten (ebd.). Allein der Angeklagte J. L., dessen Prozess derzeit vor dem Kölner Landgericht verhandelt wird, sammelte von seinem eigenen und „Fremdmaterial“ sieben Terabyte (ebd.). Mit jeder neuen Verhaftung und Beschlagnahmung von weiteren Tätern komme ungefähr die gleiche Anzahl an gespeicherten Daten hinzu (ebd.). Die Verbreitung des Materials geschah genauso wie die Kommunikation über die Taten mittels Foren auf Internet-Chats und Messenger-Diensten (ebd.). Die Täter „leben meist nicht am Rande der Gesellschaft [...]. Fast alle Verdächtigen [...] führten ein bürgerliches Leben“ (ebd.).

Im Zusammenhang mit dem Fall des ehemaligen Bundestagsabgeordneten Sebastian Edathy kam es zu einem Untersuchungsausschuss bezüglich des Bezugs von kinder- und jugendpornografischen Schriften aus Kanada (<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/067/1806700.pdf>). Sebastian Edathy tauchte auf einer Liste von Käufern kinder- und jugendpornografischer Schriften der Firma AZOV auf (ebd., S. 258 f.). Während der strafrechtlichen Hauptverhandlung gegen ihn räumte er ein „[...] in der Zeit vom 1. bis 10. November 2013 an sechs Tagen kinderpornografische Bild- und Videodateien aus dem Internet auf seinem Bundestagsrechner heruntergeladen und außerdem eine CD mit dem Titel „Movie“ und den Bildband „Boys in der Freizeit“ mit teilweise jugendpornografischen Darstellungen besessen zu haben“ (Bundestagsdrucksache 18/6700, S. 772).

Ein hauptsächlicher Grund des Untersuchungsausschusses war, zu klären, ob und wie Sebastian Edathy durch die Parteiführung, Sigmar Gabriel und Thomas Oppermann, über den damaligen Bundesminister des Innern Dr. Hans Peter Friedrich (Bundestagsdrucksache 18/6700, S. 766 ff.) und das eigene Parteimitglied Michael Hartmann (Bundestagsdrucksache 18/6700, S. 769 f.) über die fortschreitenden Ermittlungen gegen ihn informiert wurde. Auch sollte geklärt werden, ob die Ermittlungen gegen einen Beamten des Bundeskriminalamts (BKA) im Zusammenhang mit der Liste der Firma AZOV ordentlich und ohne Beanstandung geführt wurden (Bundestagsdrucksache 18/6700, S. 754).

In Anbetracht dessen, dass auch in diesem aktuellen Fall – Missbrauchskomplex „Bergisch Gladbach“ – nach Ansicht der Fragesteller eine Involvierung von Personen des öffentlichen Lebens und Beamten nicht ausgeschlossen werden kann, möchten die Fragesteller von der Bundesregierung wissen, wie eventuelle Warnungen und/oder Unterrichtungen an Täter durch über die Ermittlungen informierte Personen vermieden werden sollen und wie die Bundesregierung in Zukunft verhindern möchte, dass Missbrauchskomplexe in diesem Ausmaß in Deutschland entstehen und lange Zeit unerkannt operieren können.

1. Hat die Bundesregierung Maßnahmen ergriffen, die verhindern sollen, dass eventuell Täter mit Beziehungen in Politik und Strafermittlung (s. Vorbemerkung der Fragesteller, Fall Edathy) über die Ermittlung gegen sie geschützt bzw. gewarnt werden, und wenn ja, wie?

Die unbefugte Weitergabe von Informationen über ein Strafverfahren durch einen Amtsträger kann als Verletzung des Dienstgeheimnisses nach § 353b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StGB strafrechtlich geahndet werden. Die Strafverfolgung im Einzelfall ist grundsätzlich Sache der Länder, denen auch der Schutz und die Sicherung der Strafverfahren vor unbefugten Zugriffen obliegt.

2. Wie war es nach Auffassung der Bundesregierung möglich, dass ein solch großes Netzwerk – Missbrauchskomplex „Bergisch Gladbach“ – lange Zeit unentdeckt agieren konnte (s. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Aufgrund der Kompetenzordnung des Grundgesetzes ist die Strafverfolgung – von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen – den Ländern zugewiesen. Der Bundesregierung liegen über diese Verfahren keine eigenen Erkenntnisse vor.

3. Sieht die Bundesregierung die den Ermittlungsbehörden zur Verfügung stehenden Instrumente (Gesetzgebung, Befugnisse der Ermittlungsbehörden) als ausreichend an, um gegen den Tatbestand des Kindesmissbrauchs sowie der Verbreitung von kinder- und jugendpornografischen Schriften vorgehen zu können?

Wenn nein, wie gedenkt die Bundesregierung, diese zu verbessern oder zu erweitern?

Den Ermittlungsbehörden stehen bereits zahlreiche Instrumente zur Verfügung, um gegen Straftaten des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Verbreitung von kinder- und jugendpornographischen Schriften vorzugehen. Die Bundesregierung sieht es jedoch als notwendig an, bei der Bekämpfung von sexualisierter Gewalt und von Kinderpornografie im Hinblick auf die Ausgestaltung und Zurverfügungstellung von Ermittlungsbefugnissen insbesondere mit der technischen Entwicklung auf der Täterseite Schritt zu halten. Um die Strafverfolgung auf diesem Gebiet daher noch effektiver auszugestalten, hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einen Gesetzentwurf erarbeitet, mit dem auch die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden bei der Telekommunikationsüberwachung, der Onlinedurchsuchung und der Erhebung von Verkehrsdaten im Bereich der vorgenannten Delikte erweitert werden soll (https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Bekaempfung_sex_Gewalt_Kinder.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

4. Gedenkt die Bundesregierung, Maßnahmen gegen eine Wiederholung solch eines Umfangs von Kindesmissbrauchs in Deutschland zu unternehmen, und wenn ja, welche?

Derartige Netzwerke entwickeln sich insbesondere in abgeschotteten Kommunikationsräumen. Das erschwert die staatliche Strafverfolgung wesentlich und macht die Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder zu einer ganzheitlichen und interdisziplinären Aufgabe.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung hat für die Bundesregierung höchste Priorität:

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat im August 2020 einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem der Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt verbessert werden soll. Er sieht deutliche Strafschärfungen und Erweiterungen bei den Ermittlungsbefugnissen der Strafverfolgungsbehörden vor. Darüber hinaus enthält er ein Paket von weiteren Maßnahmen, um den Kinderschutz auch im präventiven Bereich zu stärken. Hierzu sieht das Reformpaket Regelungsvorschläge vor, die unter anderem die Qualifizierung von Familienrichterinnen und -richtern und die Anhörung von Kindern in kindschaftsrechtlichen Verfahren betreffen. Des Weiteren sind Änderungen im Bundeszentralregisterrecht vorgesehen.

Die Bundesjustizministerin führt seit Juni 2020 einen Dialog mit Betroffenen sexualisierter Gewalt und Expertinnen und Experten aus der Praxis, insbesondere aus der Polizei, der Justiz und von Kinderschutzinstitutionen. Dieser Austausch dient dazu, weitere Maßnahmen zu identifizieren, die geeignet sind, den Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt zu verbessern.

Um die Strukturen zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu stärken, wurde im Jahr 2018 das Amt des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, einschließlich des dort angesiedelten Betroffenenrats, dauerhaft eingerichtet. Ende 2019 haben die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs darüber hinaus den

„Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ einberufen, in dessen Rahmen verschiedene staatliche und nichtstaatliche Akteure bis 2021 konkrete Maßnahmen erarbeiten werden, um den Schutz vor sexualisierter Gewalt und die Hilfen für Betroffene weiter zu verbessern.

Um Kinder vor einer Kontaktabbahnung im Internet und insbesondere in Social Media Diensten zu schützen, bedarf es zudem der Modernisierung des gesetzlichen Kinder- und Jugendmedienschutzes. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird aus diesem Grund einen Entwurf zur Novellierung des Jugendschutzgesetzes vorlegen und dabei u. a. die Regulierung von Interaktions- und Kommunikationsrisiken zum Schutz vor Cybergrooming berücksichtigen.

5. Wie gedenkt die Bundesregierung, die Anpassung des Sexualstrafrechts nach den 61 Empfehlungen des Abschlussberichts der Reformkommission Sexualstrafrecht, vom 19. Juli 2017 umzusetzen (https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/StudienUntersuchungenFachbuecher/Abschlussbericht_Reformkommission_Sexualstrafrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=1), und hat die Bundesregierung begonnen, diese Empfehlung teilweise oder ganz umzusetzen?
 - a) Wenn ja, welche Empfehlungen sind dies?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
 - c) Ist die Bundesregierung der Auffassung, angesichts dieses „neuen“ Missbrauchskomplexes ihre Aussage, „Ein solches Vorhaben [Reform des Sexualstrafrecht] ist nicht kurzfristig umsetzbar“ (Antwort zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 19/19875), anzupassen, bzw. kann die Bundesregierung einschätzen, wie viel Zeit eine Reform des Sexualstrafrechts benötigen würde (bitte ausführen)?

Die Fragen 5 bis 5c werden wegen des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die Reformkommission zum Sexualstrafrecht hat eine grundlegende Überarbeitung und Neuordnung des 13. Abschnitts des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs vorgeschlagen. Der Abschlussbericht der Reformkommission liefert wertvolle Empfehlungen und stellt für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eine wichtige Diskussionsgrundlage für ein modernes Sexualstrafrecht dar.

In dem vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im August 2020 vorgestellten Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder werden bereits Forderungen der Reformkommission aufgegriffen. Beispielsweise wird für Fälle einvernehmlicher sexueller Handlungen annähernd gleichaltriger Personen eine Regelung vorgesehen, die es ermöglicht, im Einzelfall von einer Strafe abzusehen. Außerdem entspricht es einer Empfehlung der Reformkommission, den Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen um Tathandlungen mit oder vor Dritten zu erweitern.

Der Zeitbedarf für eine umfassende Reform des Sexualstrafrechts lässt sich derzeit nicht näher bestimmen.

6. Ist die Strafgesetzgebung nach Auffassung der Bundesregierung ausreichend, um angemessen auf sexuelle Gewalt und auf den Handel und die Verbreitung von kinder- und jugendpornografischen Schriften reagieren und diese nachhaltig eindämmen zu können (bitte begründen)?

Das für das Strafrecht zuständige Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz prüft fortwährend, ob das bestehende strafrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung – hier – von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Kinderpornographie angemessen ist, und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge zu seiner Anpassung. Diese Prüfung bezieht unter anderem statistische Erkenntnisse sowie die Erkenntnisse aus der staatsanwaltlichen und gerichtlichen Praxis ein.

Als Ergebnis der Prüfung hat die Bundesjustizministerin am 28. August 2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder veröffentlicht, der neben einer deutlichen Verschärfung der Straftatbestände weitere, insbesondere auch präventive Maßnahmen vorsieht.

7. Worin sieht die Bundesregierung ihre und die gesellschaftlich vorrangigste Aufgabe zur Bekämpfung und Aufklärung sexueller Gewalt und des Handels und der Verbreitung kinder- und jugendpornografischer Schriften?

Es ist in erster Linie die Aufgabe der Bundesregierung, die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu entwickeln, um einen effektiven Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder und eine wirksame Bekämpfung von Kinder- und Jugendpornographie gewährleisten zu können. Generell ist die Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche eine komplexe und dauerhafte Aufgabe, die verschiedene Handlungsfelder umfasst und das Zusammenwirken unterschiedlicher staatlicher wie nichtstaatlicher Akteurinnen und Akteure erfordert. Daher setzt die Bundesregierung bei der Bekämpfung sexualisierter Gewalt auf eine umfassende Strategie, wie sie etwa in Zuschnitt und Arbeitsweise des „Nationalen Rats gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ (siehe Antwort zu Frage 4) zum Ausdruck kommt.

